

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Duisburg/Essen, den 11.05.2018

Seite 263

Nr. 50

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen Vom 09. Mai 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 31.15.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 415 / Nr. 82) wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** werden in der grammatikalisch korrekten Form die Wörter „Bachelor-Studiengang“ durch „Bachelorstudiengang“ und „Master-Studiengang“ durch „Masterstudiengang“ ersetzt.

2. **§ 1 Abs. 3 S. 5** wird wie folgt geändert:

- Im **dritten Spiegelpunkt** werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „Eignungs- und“ eingefügt.
- Im **vierten Spiegelpunkt** werden nach der Angabe „2009“ die Wörter oder ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 2 LABG 2016“ angefügt.

3. **§ 2 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierenden erwerben die in § 2 Abs. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und § 10 Lehramtszugangsverordnung (LZV) genannten fachübergreifenden Kompetenzen. Die Studierenden haben Kenntnisse der deutschen Sprache, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.“

4. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- In **Abs. 1** wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 angefügt:
„Das entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.“
- In **Abs. 3, Buchstabe d)** wird jeweils das Wort „Fach“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.
- Abs. 3, Buchstabe f)** wird wie folgt neu gefasst „9 Credits Begleitmodul zur Masterarbeit integriert in a), b), c) enthalten“.
- Abs. 8 S. 2** wird gestrichen.

5. **§ 11** wird wie folgt geändert:

- In **Abs. 1 S. 1** wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
- In **Abs. 2, 8. Spiegelstrich** werden die Wörter „Studien-, Unterrichts und/oder Forschungsprojekte“ durch das Wort „Studienprojekte“ ersetzt.
- Abs. 3** wird wie folgt geändert:
 - In **S. 1** wird die Ziffer „400“ durch die Ziffer „390“ ersetzt.
 - S. 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Während des Praxissemesters sind drei Studienprojekte zu absolvieren; integrative Projekte sind möglich.“
- Abs. 4** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Modulabschlussprüfung im Modul Praxissemester „Schule und Unterricht forschend verstehen“ besteht aus drei gleichgewichteten Teilleistungen in den beiden beruflichen Fachrichtungen/Unterrichtsfächern sowie Bildungswissenschaften, in denen die Studienprojekte durchgeführt werden.“
- Abs. 5** wird wie folgt geändert:
 - In **S. 1, 1. Spiegelstrich** wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

- ii. In **S. 1** wird der 3. Spiegelstrich gestrichen.
- iii. Nach **S. 2** wird der folgende neue Satz 3 angefügt:
 „Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann nur einmal und nur in Gänze wiederholt werden.“
- f. In **Abs. 6** wird das Wort „Praktikumsordnung“ durch das Wort „Praxissemesterordnung“ ersetzt.
- g. In **Abs. 7 S. 3** werden die Wörter „sowie des Eingangspraktikums gemäß § 9 LZV“ gestrichen.

6. In § 13 **Abs. 2** werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Anerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule im Praxissemester gemäß § 11 sind nicht möglich. Teilanerkennungen auf Leistungen am Lernort Schule sind nicht möglich. Ein erfolgreich absolvierter Vorbereitungsdienst zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen kann als Praxissemester anerkannt werden.“

7. § 16 **Abs. 1** wird sie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen in den beiden beruflichen Fachrichtungen/Unterrichtsfächern, den Bildungswissenschaften, dem Praxissemester und der Masterarbeit.“

8. In § 19 **Abs. 1 S. 1** wird das Wort „Faches“ durch das Wort „Studienfaches“ ersetzt.

9. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1 S. 3** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.
- b. In **Abs. 2 S. 2** werden die Wörter „Unterrichtsfach sowie der Bereich Bildungswissenschaften“ durch das Wort „Studienfach“ ersetzt.
- c. In **Abs. 5 S. 1** werden die Wörter „(einschließlich Bildungswissenschaften)“ gestrichen.

10. In § 28 **S. 1** werden nach dem Wort „Masterarbeit“ ein Spiegelstrich und die Wörter „Das Masterbegleitmodul“ angefügt.

11. § 31 wird wie folgt geändert:

- a. **Abs. 1** wird wie folgt geändert:
 - i. Nach **Satz 2** wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 „Das Zeugnis enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.“
 - ii. Der bisherige **Satz 3** wird **Satz 4**.
- b. In **Abs. 2, 4. Spiegelpunkt** werden die Wörter „Unterrichtsfächern (einschließlich dem Bereich

Bildungswissenschaften)“ durch das Wort „Studienfächern“ ersetzt.

12. Die **Anlage 1: Tabellarische Übersicht** wird wie folgt geändert:

- a. Die Wörter „Praxismodul Berufsfeld“ werden durch das Wort „Praxissemester“ ersetzt.
- b. Die Angaben zu den Abschnitten „Praxissemester“ und „Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Masterarbeit“ erhalten die dieser Ordnung als Anlage beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.07.2017 und vom 24.04.2018.

Duisburg und Essen, den 09. Mai 2018

Für den Rektor
 der Universität Duisburg-Essen
 Der Kanzler
 In Vertretung
 Sabine Wasmer

Anlage 1: Tabellarische Übersicht für das Studienfach Informatik im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen

Modul	Lehr/- Lernform	Inhalt/Lernziele	SWS	Credits	Pflicht- /Wahlpflicht	Prüfungen
Praxissemester (insgesamt 25 Credits, davon sind 4 Credits in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zu erbringen)¹						
Begleitveranstaltung zum Praxissemester	SEM	Planung, Vorbereitung und Reflexion von Wirtschaftsunterricht	2	4 ²	P	§ 16 Abs. 6 e)
Fächerübergreifendes Begleitmodul zur Master-Arbeit (insgesamt 9 Credits, davon sind 3 Credits in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zu erbringen)³						
Allgemeine Wirtschaftsdidaktik III	SEM	Vertrautheit mit Methoden und Befunden fachdidaktischer Forschung	2	3 ⁴	P	§ 16 Abs. 6 c) ⁵

¹ Diese Credits werden nicht der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zugeordnet, § 10 Abs. 3.

² 1 Credit Inklusion

³ Das Begleitmodul im Umfang von 3 Credits wird der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft zugeordnet.

⁴ 2 Credits Inklusion

⁵ Die Prüfungsleistung muss in dem Studienfach erbracht werden, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. Wird die Master-Arbeit nicht in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft geschrieben, entfällt die Prüfungsleistung.

